



Amt für Gemeinden und Bürgerrecht
Gemeindeaufsicht

Merkblatt Pflegefinanzierung

Unterscheidung der verschiedenen Leistungsfelder

Das Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG) sowie die Verordnung über die Pflegefinanzierung (sGS 331.21; abgekürzt PFV) werden seit 1. Januar 2011 und die Änderungen gemäss V. Nachtrag zum PFG ab 1. Januar 2021 sowie der VII. Nachtrag zur PFV ab 1. Januar 2023 angewendet. Die Kosten für die einzelnen Leistungsfelder sind gemäss folgender Aufstellung zu verbuchen:

Leistungsfelder	Eckwerte	Kontierung
stationäre Pflege <i>einschliesslich Tages- und Nachtstrukturen</i>	<ul style="list-style-type: none">– Fix-Beitrag obligatorische Krankenversicherung (KV)– Beteiligung Private (20 Prozent des max. KV-Betrags, höchstens Fr. 23.– je Tag)– Restfinanzierung der Pflegekosten wird seit dem Jahr 2014 vollständig durch die Gemeinden getragen.– Die Abwicklung erfolgt durch die Sozialversicherungsanstalt (SVA).	4121.3631
ambulante Pflege	<ul style="list-style-type: none">– Fix-Beitrag obligatorische Krankenversicherung (KV)– Beteiligung Private (20 Prozent des max. KV-Betrags, höchstens Fr. 15.95 je Tag)– Die Restfinanzierung der Pflegekosten erfolgt durch die Gemeinde.– Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Spitex oder Pflegefachpersonen gemäss Regelung der politischen Gemeinde.	4211.363x
stationäre Akut- und Übergangspflege <i>Betagten- und Pflegeheime</i>	<ul style="list-style-type: none">– Tariffkategorie bei ärztlicher Verordnung nach Spitalaufenthalt für höchstens zwei Wochen– Finanzierung der Leistungen durch die Gemeinden (55 Prozent) und Krankenversicherer (45 Prozent)– Die Leistungserbringer rechnen direkt mit den Gemeinden und Krankenversicherer ab.	4122.363x
ambulante Akut- und Übergangspflege <i>Spitex / Pflegefachpersonen</i>	<ul style="list-style-type: none">– neue Tariffkategorie bei ärztlicher Verordnung nach Spitalaufenthalt für höchstens zwei Wochen– Finanzierung der Leistungen durch die Gemeinden (55 Prozent) und Krankenversicherer (45 Prozent)– Die Leistungserbringer rechnen direkt mit den Gemeinden und Krankenversicherer ab.	4212.363x

Wir empfehlen, die Konten in den Funktionen 4121, 4122, 4211 und 4212 dem Leistungsfeld entsprechend zu bezeichnen. Nur so ist gewährleistet, dass die Zahlen statistisch korrekt ausgewertet werden können. Mit dem Gesetz über die Pflegefinanzierung sind Defizitbeiträge an die Spitex nicht mehr vorgesehen. Leistungsvereinbarungen, zwischen der Spitex und der politischen Gemeinde, über gemeinwirtschaftliche Leistungen sind weiterhin möglich. Beiträge (ausserhalb der Pflegefinanzierung) an die Spitex sind unter der Funktion 4210 zu verbuchen. Somit ist sichergestellt, dass in den Funktionen 4121, 4122, 4211 und 4212 die Kosten gemäss Gesetz über die Pflegefinanzierung enthalten sind.